

S a t z u n g

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Gemeinde Maisach (Gemeindeverfassungsrechtssatzung - GVRS) vom 03.06.2020, geändert mit Satzung vom 20.09.2021

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und Art. 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.12.2019 (GVBl S. 737), folgende

S a t z u n g :

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) Rechnungsprüfungsausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats,
- d) Baubegleitender Ausschuss mit Bauherrenaufgaben
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern).

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a), b) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 20,-- EUR und ein Sitzungsgeld von

je 50,-- EUR

für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsausschusses.

Für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses, des Umwelt-, Planungs- und Bauausschusses und des Baubegleitenden Ausschusses mit Bauherrenaufgaben erhält jedes ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied ein Sitzungsgeld von

je 35,-- EUR.

Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten auch für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, zu denen sie infolge der ihnen übertragenen Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse eingeladen wurden, ein Sitzungsgeld in der in Satz 1 oder 2 genannten entsprechenden Höhe. Satz 3 gilt nicht für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, die bereits in ihrer Eigenschaft als Ausschussmitglied (Stellvertreter) ein Sitzungsgeld erhalten.

(3) Das gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 mit der Führung des Vorsitzes im Rechnungsprüfungsausschuss beauftragte ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied erhält als weitere zusätzliche Entschädigung einen Betrag von 50,00 EUR für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 20,-- EUR (Sockelbetrag) zuzüglich 3,-- EUR pro Fraktionsmitglied.

(5) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für angeordnete auswärtige Dienstgeschäfte Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Referenten erhalten neben dem Sitzungsgeld für ihre Tätigkeit folgende monatliche Entschädigungen:

- a) EUR 75,-- Referent für Sport und Vereine in Maisach
- b) EUR 75,-- Referent für Sport und Vereine in Gernlinden
- c) EUR 37,50 Referent für Sport und Vereine in Überacker
- d) EUR 37,50 Referent für Sport und Vereine in Malching
- e) EUR 37,50 Referent für Sport und Vereine in Rottbach
- f) EUR 37,50 Referent für Sport und Vereine in Germerswang
- g) EUR 75,-- Referent für Kultur und Veranstaltungen der Gemeinde
- h) EUR 75,-- Referent für Volksfest
- i) EUR 75,-- Referent für Jugendbetreuung
- j) EUR 75,-- Referent für Kinderbetreuungseinrichtungen
- k) EUR 75,-- Referent für Familien, Frauen und Alleinerziehende
- l) EUR 75,-- Referent für Naherholung und Freibad
- m) EUR 75,-- Referent für Feuerwehr und Rettungsdienste
- n) EUR 75,-- Referent für Personal
- o) EUR 75,-- Referent für Schulen
- p) EUR 75,-- Referent für Umwelt, Klima, Trinkwasser und öffentliches Grün (UKTG)
- q) EUR 75,-- Referent für Aktiv 60+
- r) EUR 75,-- Referent für Soziales, Senioren, Integration, Menschen mit Handicap und Sozialbetreuung
- s) EUR 75,-- Energie, Breitband und Mobilfunk
- t) EUR 75,-- Mobilität im öffentlichen Raum
- u) EUR 75,-- Landwirtschaft, Forst und regionale Nahrungserzeugung
- v) EUR 75,-- Mittelstand und Gewerbe
- w) EUR 75,-- Kreativwirtschaft und Gastronomie
- x) EUR 75,-- Konversion
- y) EUR 75,-- Erwachsenenbildung und Bücherei

(8) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 7 werden vierteljährlich nachträglich, die Entschädigungen nach den Absätzen 5 und 6 jeweils bei Anfall gezahlt.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

Der Gemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung der Allgemeinen Verwaltung inklusive der Entwicklung der Gemeinde bezüglich öffentlicher Einrichtungen und Struktur, insbesondere dem bedarfsgerechten Ausbau und Betrieb der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren ein berufsmäßiges Gemeinderatsmitglied (Geschäftsleiter) auf die Dauer von höchstens sechs Jahren.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 26. Mai 2014, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.06.2018 rückwirkend zum 01. Mai 2020 außer Kraft.

Maisach, den 03.06.2020
GEMEINDE MAISACH

Hans Seidl
1. Bürgermeister